

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

per E-mail

Veterinärdienst

Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Telefon zentral 062 835 29 70

Fax 062 835 29 79

www.ag.ch/dgs

31. Januar 2022

Vogelgrippe (Aviäre Influenza AI) - Kontrollgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV und die kantonalen Veterinärdienste verlängern die Massnahmen in der Nähe grösserer Gewässer, zur Eindämmung der Vogelgrippe. Aufgrund des Seuchengeschehens im angrenzenden Ausland bleibt die Gefahr einer Einschleppung der Krankheit gross. Die Massnahmen welche Ende letzten November in Kraft gesetzt wurden, werden deshalb bis am 15. März 2022 verlängert.

Im Kanton Aargau sind dies folgende Gewässer: Aare, Limmat, Reuss und Rhein sowie Hallwilersee und Klingnauer Stausee.

Ihre Geflügelhaltung liegt im Kontrollgebiet (1 Kilometer-Uferstreifen) um oben genannte Gewässer.

Im Kontrollgebiet gelten somit weiterhin die besonderen Vorschriften zur Geflügelhaltung, die letzten November in Kraft gesetzt worden sind. Die Vorschriften sind in einer Allgemeinverfügung detailliert beschrieben und können auf der Homepage des Veterinärdienstes Aargau unter "Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Vogelgrippe" eingesehen werden:

www.ag.ch/de/dgs/verbraucherschutz/veterinaerdienst/veterinaerdienst.jsp

Die wichtigsten Vorschriften im Kontrollgebiet in Kürze:

- Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögel müssen vermieden werden. Hausgeflügel muss so gefüttert und getränkt werden, dass die Futter- und Tränkestellen nicht für Wildvögel zugänglich sind.
- Gänse- und Laufvögel müssen getrennt vom übrigen Geflügel gehalten werden.
- Wasserbecken, die für gewisse Hausgeflügelarten aus Tierschutzgründen vorgeschrieben sind, müssen ausreichend vor wildlebenden Wasservögeln abgeschirmt werden.
- Auslaufflächen müssen (falls weiterhin genutzt) mit einem Netz abgedeckt werden (Maschenweite max. 4 cm). Dies gilt auch für Schwimmgelegenheiten für Wassergeflügel.
- Umsetzung von Hygienemassnahmen: Schleuse, Kleiderwechsel, Händedesinfektion
- Verbot von Ausstellungen, Vogelbörsen usw.

Können die obengenannten Vorschriften nicht eingehalten werden, so darf das Hausgeflügel nur in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten werden.

- Jeder Verdacht auf Vogelgrippe (erhöhte Sterblichkeit, Atembeschwerden, Rückgang der Legeleistung oder Abnahme Futter-/Wasseraufnahme) ist einer Tierärztin oder einem Tierarzt zu melden, welche(r) den Veterinärdienst sofort informiert.
- In Geflügelhaltungen mit mehr als 100 Tieren muss die Tierhalterin / der Tierhalter Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen.

Die Massnahmen im Kontrollgebiet gelten bis zum 15. März 2022.

Zusätzliche Informationen zur Vogelgrippe und zum Schutz des Hausgeflügels finden Sie auf der Homepage des BLV:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alle-tierseuchen/ai.html>

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Kantonstierärztin